

zur

### **Energieeffizienz-Richtlinie der EU-Kommission**

3. Juli 2012

Die zukünftige Energieeffizienz-Richtlinie soll eine Verbesserung der Energieeffizienz sicherstellen, damit eine EU-weite Primärenergieeinsparung von 20% bis 2020 erreicht und damit die EU Strategie 20-20-20 realisiert werden kann.

Zusammenfassend sieht VIK in der Effizienz für die Industrie eine Überlebens- und Wachstumsstrategie, nach der verbesserte Effizienz Spielräume für die zukünftige Entwicklung eines Unternehmens gibt. Denn Effizienz schafft immer einen Wettbewerbsvorteil und gibt damit Hebel, mit dem Konkurrenten überholt und Marktanteile hinzugewonnen werden können. Letztlich ist ein solches Bestreben der EU-Unternehmen auch Kernpunkt der EU-Strategie 20-20-20, nach der die EU zu einem dynamischen Wirtschaftsstandort entwickelt werden soll, der globalen Erfolg bringt.

Allerdings wird in der Richtlinie Effizienz mit einem festen Einsparziel gekoppelt. Das bedeutet letztlich staatlich verordnetes Schrumpfen. Es bleibt mehr als fraglich, ob Wachstum auch gerade vor dem Hintergrund der oben angesprochenen anspruchsvollen wirtschaftlichen Zukunftsvision einerseits und der aktuellen Wirtschaft- und Staatsfinanzkrise in der EU so abgeschnitten werden sollte. Es ist mehr als zweifelhaft, ob all die vorgesehenen regulatorischen Maßnahmen und Verordnungen die ausgeblendete Anreizwirkung der Effizienz wirklich ersetzen oder kompensieren können.

VIK nimmt auf Basis der Übereinkunft zwischen EP, Rat und KOM im Rahmen des Trilogs am 14. Juni 2012 zur Energieeffizienz-RL im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **Zu Artikel 3: Energieeffizienzziele**

VIK hält es für sinnvoll, dass im Rahmen des Trilogs der Vorschlag des Rates zur Einführung von indikativen und nicht verbindlichen Effizienzzielen unterstützt wird. Eine Berücksichtigung von Vorleistungen aus der Vergangenheit durch die MS muss möglich sein.

#### **Artikel 6 I: Energieeffizienzverpflichtungssysteme**

VIK lehnt die Einführung von absoluten Energieeinsparzielen, wie die jährliche 1,5-prozentige Einsparverpflichtung für Energieverteiler bzw. Energieeinzelhandelsunternehmen ab und sieht darin absolute Energieeinsparverpflichtung, die es zu vermeiden gilt, da Einsparungen insbesondere bei hocheffizienten Verbrauchern mit einem hohen Maß an Vorleistungen zur Drosselung der Produktion führen müssen und so das Wirtschaftswachstum hemmen. Jede Flexibilisierung, wie die jetzt vorgesehene

Bezugsgröße - gemittelter Jahresabsatz der vorherigen drei Jahre - bilden dabei zumindest eine Verbesserung.

### **Art. 7: Energieaudits**

Die Einführung von Energieaudits für große Unternehmen ist mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden. Energieintensive Unternehmen realisieren schon vor dem Hintergrund der ohnehin hohen Energiepreise allein aus wirtschaftlichen Erwägungen alle sinnvoll erschließbaren Energieeffizienzpotenziale. Gleichwohl ist ein Energieaudit ein guter Weg, die Kenntnisse über eigene Energieverbräuche und Effizienzpotenziale erheblich zu steigern. Solche Kenntnisse sollten auf möglichst unbürokratischem Weg erlangt werden können. Sicher ist nicht für jedes Unternehmen ein standardisiertes Energieauditsystem die angemessene Lösung. Oft existieren unternehmensintern entwickelte Prozedere. Solche Individuallösungen sollten auch in Zukunft erlaubt und als hinreichend anerkannt werden, sofern sie gewissen Anforderungen genügen. Entscheidend ist dann, dass es allein in der Entscheidung des Unternehmens liegt, wie mit den Ergebnissen eines Audits verfahren wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung von aufgedeckten potenziellen Effizienzmaßnahmen darf es nicht geben. Den Unternehmen muss freigestellt bleiben, in welchen Zyklen und mit welchen Mitteln weitere Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **Art. 10: Effizienzförderung bei KWK**

VIK lehnt die Forderung einer nationalen Potentialerhebung des Wärme- und Kältebedarfs auf Basis hocheffizienter KWK für die nächsten 10 Jahre sowie deren Aktualisierung alle 5 Jahre ab. Dieser Zeitraum kann nicht als Basis für die Errichtung einer KWK-Anlage oder die Ansiedlung eines Industriebetriebes, deren Abwärme genutzt werden soll, angesetzt werden, da in der Regel hierfür zum Einen deutlich längere Betriebszeiten angesetzt werden können und zum Anderen auch weitere Aspekte wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Primärenergieeinsatz und -transport Berücksichtigung finden müssen.

Ein Vergleich der Kosten-Nutzen-Analyse auf Basis von vollständigen Lebenszykluskosten als Grundlage für eine Ausnahme von den Richtlinienbestimmungen ist nicht zielführend. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht müssen die Amortisationszeiten für Investitionen deutlich unter den Lebenszykluszeiten liegen.

### **Art. 19 V: Reduzierung der vorhandenen CO<sub>2</sub>-Zertifikatmenge**

VIK begrüßt die Ablehnung einer vom ITRE geforderten Reduzierung der vorhandenen CO<sub>2</sub>-Zertifikatmenge und die Forderung nach einer Änderung der ETS-Versteigerungs-VO. VIK hält die Maßnahme eines dauerhaften „set aside“ für rechtlich unzulässig, da das Mengengerüst für die 3. Handelsperiode abschließend geregelt ist. Die Emissionshandels-RL (EHRL) selber sieht keine weiteren Anpassungsmöglichkeiten vor. Eine versteckte RL-Änderung hält der VIK im Übrigen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für höchst fragwürdig, da über die EHRL in einem komplexen Mitentscheidungsverfahren entschieden wurde.

VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.